

Vereinsatzung SV 1921 Teutonia Staden e.V.

(Von der Mitgliederversammlung am 01. März 2014 beschlossen)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahre 1921 gegründete Verein führt den Namen: SV 1921 Teutonia Staden e.V.

Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Friedberg/Hessen unter dem Aktenzeichen VR 578

Der Verein hat seinen Sitz in Florstadt, Ortsteil Staden.

Die Vereinsfarben sind blau/gelb.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1.

Der SV 1921 Teutonia Staden e.V. dient auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit unmittelbar und ausschließlich seinen Mitgliedern zur körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübungen und Förderung kulturellen Lebens.

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

a.

Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;

b.

Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren und Breitensports;

c.

Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;

d.

Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und der Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

6.

Der Verein erkennt mit seiner Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft von 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 3 a Abteilungen des Vereins

Der Verein SV 1921 Teutonia Staden e.V. besteht aus folgenden Abteilungen:

- a) Fußball
- b) Gymnastik
- c) Wandern
- d) Jugend
- e) Soma

In seinen oben genannten Abteilungen verfolgt der Verein folgende Ziele:

- Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.
- Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen insbesondere für junge Menschen.
- Förderung des Freizeit- und Breitensports.
- Das Abhalten von regelmäßigen Trainingstunden.
- Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
- Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen sowie Durchführung von Veranstaltungen in allen anderen im Verein angebotenen Abteilungen.
- Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Mitglieder des Vereins sind:

- | | |
|----------------------------|--------------------------------|
| a) Erwachsene | b) Jugendliche (14 – 17 Jahre) |
| c) Kinder (unter 14 Jahre) | d) Ehrenmitglieder |

2.

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.

3.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sind.

4.

Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

5.

Jugendliche bis 18 Jahre werden in Jugendabteilungen zusammengefasst.
Näheres regelt die Jugendordnung des HFV und der anderen Fachverbänden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

2.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliederbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugverfahren teilnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod

b) durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist und nicht vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann,

c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 2 Jahre mit der Entrichtung seiner Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht beglichen oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,

d) durch Ausschluss gemäß § 11 Ziffer 2.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem Betroffenen rechtlich Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während dem Ausschließungsverfahren ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitgliedes. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1.
Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie an Wahlen und Abstimmungen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2.
Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch die Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen zu.
3.
Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung des Vereins gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4.
Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 2 Jahre mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zu deren Erfüllung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- a) den Verein in seinen Kulturellen und sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Warte in allen Abteilungsangelegenheiten, Folge zu leisten,
- c) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- d) auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1.

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

2.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderen Finanzbedarf des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

3.

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarfs des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

4.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger –ID – DE60ZZZ00000916800 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer oder Text) jährlich im ersten Quartal ein.

5.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig im 1. Quartal, spätestens zum 01.05. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit angemessenen Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühr/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

6.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragschuld besteht nicht.

§ 10 Unfall- und Haftpflichtversicherung

1.

Der Verein ist über den Landessportbund Hessen durch eine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung zugunsten aller Mitglieder gegen Unfälle beim Sport und die gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, der Fachverbände und des Landessportbundes Hessen versichert.

2.
Schadensfälle sind dem Verein (Geschäftsstelle) unverzüglich von den Übungsleitern bzw. den Sportaufsichtsführenden den Betroffenen zu melden. Bei Unfällen ist eine durch Zeugen belegte Darstellung des Unfalls beizufügen.

3.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus der Vereinstätigkeit.

4.
Der Vorstand kann zusätzlich eine Unfallversicherung für die Funktionsträger bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) abschließen.

§ 11 Strafen

1.
Zu Ahndung von Vergehen vor allem im sportlichen Bereich können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Sperre

2.
Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden:

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung
- b) wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- d) wegen Unterlassung oder Handlung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder Ansehen auswirken und in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen.

Über den Ausschuss ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes erforderlich (Vergleiche auch § 6 e)

§ 12 Haftung

1.
Der Verein haftet nicht für die Unfälle beim Sportbetrieb oder Schäden durch Sachverlust auf den Sportplätzen und in Räumen des Vereins.

2.
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen ausschließlich.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand (§14)
- (2) Die Mitgliederversammlung (§15).

§ 14 Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vereinsvorsitzenden (1. Vorsitzender)
- b) dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden (2. Vorsitzende)
- c) dem Vereinskassenwart
- d) dem Vereinsschriftführer
- e) dem Spielausschussvorsitzenden
- f) dem stellvertretenden Spielausschuss
- g) dem Wanderwart (EVG – Europäische Volkswandergemeinschaft)
- h) dem Jugendleiter
- i) dem Vertreter der Gymnastikabteilung
- j) dem Vertreter der Soma
- k) 5 Beisitzern

2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer und der Kassenwart. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart sind – insbesondere bei Bankgeschäften – jeweils alleine vertretungsberechtigt.

3.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

4.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports und der Kultur zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vorher im Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Der Vorstand hat deshalb für die einzelnen Geschäftsjahre Voranschläge aufzustellen. Ausgaben, die eine Höhe von 200,00 € überschreiten, muss der Vorstand vorher genehmigen.

5.

Der Vorstand soll monatlich einmal zusammenkommen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

6.

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

7.

Für den Spielbetrieb bei Seniorenmannschaften ist der Spielausschuss verantwortlich.

8.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandmitglieder.

9.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

10.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email-Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Sendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

11.

Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

12.

Der Vorstand kann im Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätigen Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtlich Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

13.

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 15 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle Jahre statt und soll im 1. Quartal einberufen werden. Die Einberufung hat spätestens 4 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekannt zu geben, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresberichte des Vorstandes (Erster Vorsitzender, Finanzen, Abteilungen)
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über Voranschläge und Rechnungslegung zu den entsprechenden Geschäftsjahren
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre siehe §14)
- f) Bekanntgabe der Abteilungsleiter und der Beisitzer
- g) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.

3.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder durch schriftlich begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ (ein Drittel) der Mitglieder unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

4.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Kandidieren mehrere Mitglieder, so muss die Wahl schriftlich mittels Stimmzettel erfolgen. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung schriftlich dem Versammlungsleiter vorliegt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

6.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, in dem alle Beschlüsse wörtlich aufzuzeichnen sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

7.

Die Einladung kann auch mittels elektronischer Medien erfolgen.

8.

Die Mitteilung von Adressenänderungen/Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden und durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) der anwesenden Stimmberechtigten.

9.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

10.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine andere Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zu Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzettel zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechstübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ (vier Fünftel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungen in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 16 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Kassenprüfung sowie die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Rechnungslegung. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Der Bericht zur Mitgliederversammlung ist schriftlich anzufertigen und dem Protokoll beizufügen.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vorhaben des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben durchführen sollen. Vorsitzender dieser Ausschüsse ist der Vereinsvorsitzende, der den Vorsitz an Ausschussberatungen einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen kann.

§ 18 Jugendabteilung

1.

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

2.

Sie wird geleitet durch den/die Jugendleiter/in und den stellvertretenden Jugendleiter/in. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt und gehören dem Gesamtvorstand des Vereins an.

§ 19 Datenschutz

1.

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

2.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung
-

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung von Daten
- Löschung von Daten

4.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Sollte die Zustimmung verweigert werden ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Ehrungen

1.

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch die Mitgliederversammlung auf Antrag zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann durch eine Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden.
(Ehrenmitglieder sind beitragsfrei)

2.

Mitglieder, Ehrenmitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit einer Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss mit $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) Mehrheit die Vereinsehrennadel wieder aberkennen, wenn ihr Inhaber rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Organisation, in der der Verein Mitglied ist, ausgeschlossen worden ist.

3.

Verdiente Mitglieder können durch den Verein für Verbandsehrungen vorgeschlagen werden.

§ 21 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann in einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein stimmberechtigtes Mitglied des Vereins dies beantragen und eine Mitgliederversammlung unter Angaben der Anträge und ihrer Begründung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Eine Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit 4/5 (vier Fünftel) Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins sowie bei Aberkennung oder Aufhebung des gemeinnützigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an Vereine im Ortsteil Staden, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke der Leibesübungen und kulturellen Einrichtungen verwenden dürfen.

Nach der beschlossenen Auflösung fungieren die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam als Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Abteilungsauflösung

Scheidet eine Abteilung aus dem Verein aus, so bleibt das Vereinsvermögen dem Stammverein erhalten.

§ 23 Verbandszugehörigkeit

Der Verein SV Teutonia 1921 Staden e.V. gehört dem Landessportbund Hessen e.V. (LSB), dem Hessischen Fußballverband (HFV) und der Europäischen Volkswandergemeinschaft (EVG Deutschland e.V.) an.

§ 24 Inkraftsetzung

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 01. März 2014 beschlossen. Mit der Eintragung in das Vereinsregister wird sie in Kraft gesetzt.

Im Amtsgericht unter Nr. 5787, am 01. März 2014 gewahrt.
Friedberg, den 01. März 2014

Amtsgericht Friedberg (Hessen)